

Aktenzeichen: 2 AZR 780/79

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 11. März 1982
Az. 2 AZR 780/79

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 18. Januar 1978
Az. 9 Ca 6987/77

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf Urteil vom 18. Mai 1979
Az. 13 Sa 177/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Fristlose Kündigung - verfristete
Kündigungsgründe

Gesetz: BGB § 626 Ausschußfrist

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 780/79

13 Sa 177/78 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. März 1982

Urteil

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhslers und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kirchner und Baerbaum für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1979 - 13 Sa 177/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtsunwirksamkeit einer vom Beklagten gegen den Widerspruch des Personalrates mit Schreiben vom 25. Oktober 1977 ausgesprochenen fristlosen Kündigung.

Der Kläger ist seit 1971 bei dem Beklagten beschäftigt, und zwar zunächst als Volontär, dann als Redakteur im freien Mitarbeiterverhältnis und ab 1975 aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts Köln als festangestellter Redakteur nach VergGr. IV des bei dem Beklagten geltenden Tarifvertrages. Er war in der Redaktion "Medienkritik" und zuletzt in der Sendereihe "Glashaus" tätig.

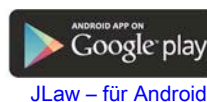
Im Zuge einer Umorganisation wurden im August 1977 der Kläger und die übrigen Mitarbeiter der Sendereihe "Glashaus" M und W der neugeschaffenen und unter der Leitung des Herrn Klaus B stehenden Redaktionsgruppe "Gesellschaft und Kulturpolitik" zugeteilt. Sie brachten ihre bereits entwickelten Konzepte für vier "Glashaus"-Sendungen mit ein, die das Verhältnis von Arbeitern und Fernsehen behandelten. Während der erste Beitrag ausgestrahlt wurde, stieß die Vorbereitung des zweiten Beitrages aus mehreren Gründen auf Schwierigkeiten. Der Leiter der Redaktionsgruppe B teilte am 27. September 1977 seinem Chefredakteur L mit, die Sendung nicht abnehmen zu können; sein Versuch, die Sendung durch Änderungen zu retten, habe sich als nicht möglich erwiesen. Er machte dem Chefredakteur L mehrere Vorschläge für eine Ersatzsendung. Chefredakteur L sagte zu, eine Entscheidung des Fernsehdirektors H einzuholen und bat B, die Mitarbeiter von "Glashaus" zu informieren. Ob eine solche Information erfolgt ist und ob eine Entscheidung des Fernsehdirektors H eingeholt wurde und dieser dem Vorschlag, als Ersatzsendung eine Sendung über Talk-Shows zu bringen, zugestimmt hat, ist zwischen den Parteien streitig. Desgleichen ist streitig, ob B, nachdem angeblich die Entscheidung zugunsten der Sendung über die Talk-Shows gefallen war, noch am 29. September 1977 versucht hat, die hiervon betroffenen Mitarbeiter,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

darunter auch den Kläger, zu erreichen bzw. zu unterrichten.

Am 30. September 1977 entwarf B mit anderen Mitarbeitern ein Rohkonzept über die Ersatzsendung und bat den Kläger am 3. Oktober 1977, hierzu einen Beitrag anzufertigen. Der Kläger lehnte dies jedoch zunächst mündlich und am gleichen Tage auch noch schriftlich ab. Berechtigung und Grund der Ablehnung im einzelnen sind zwischen den Parteien streitig.

Die Ersatzsendung wurde von dem Beklagten am 9. Oktober 1977 ausgestrahlt. Zu der am 10. Oktober 1977 von B angesetzten Redaktionskonferenz erschien der Kläger nicht, da er und sein Kollege M mit Zustimmung des Fernsehdirektors H am selben Tage dem Südwestfunk ein Interview im Zusammenhang mit der Absetzung der Sendung "Glashaus" gegeben hatten. In dieser Interview-Sendung kam auch der Fernsehdirektor H zu Wort.

Nachdem der Kläger auch zu der weiteren von B anberaumten Redaktionskonferenz am 11. Oktober 1977 nicht erschienen war, hat der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 25. Oktober 1977 die fristlose Kündigung ausgesprochen.

Der Kläger hält die fristlose Kündigung für unberechtigt und hat mit der am 27. Oktober 1977 beim Arbeitsgericht Köln eingegangenen Klage beantragt,

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten vom 25. Oktober 1977 nicht aufgelöst worden ist.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgetragen, die fristlose Kündigung sei berechtigterweise erfolgt, da der Kläger wiederholt gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen habe. Nachdem am 29. September 1977 der Fernsehdirektor dem Vorschlag zugestimmt habe, eine Sendung über Talk-Shows zu bringen, habe Redaktionsgruppenleiter B am gleichen Tage vergeblich versucht, den Kläger zu erreichen. B habe daher am 30. September 1977 mit einigen anderen Mitarbeitern ein Rohkonzept der Sendung entworfen und am 3. Oktober 1977 den Kläger beauftragt, einen Beitrag für diese Sendung anzufertigen, was der Kläger jedoch abgelehnt habe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Ablehnung stelle einen klaren Fall von Arbeitsverweigerung dar. Auch sei er der von B auf den 10. Oktober 1977 einberufenen Redaktionskonferenz ferngeblieben. Gleichfalls habe er ohne Entschuldigung bei der Redaktionskonferenz am 11. Oktober 1977 gefehlt. Schließlich habe der Kläger durch das gesendete Südwestfunk-Interview, in dem er über interne Vorgänge innerhalb der Redaktion und bei der Abnahme des Films berichtet habe, in schwerwiegender Weise seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt. Abgesehen davon, daß die Äußerungen über die internen Vorgänge nicht durch die erteilte Genehmigung zu dem Interview gedeckt seien, habe die Darstellung der Entscheidung über den Ersatzfilm nicht der Wahrheit entsprochen. B habe bereits am 28. September 1977 die Mitarbeiter von seiner Absicht informiert, den geplanten Beitrag nicht zu senden. Auch habe B nicht eigenmächtig den Ersatzfilm ins Programm gesetzt und auch nicht hinter dem Rücken der "Glashaus"-Redakteure die Ersatzsendung vorbereitet. Das Rohkonzept habe nur deswegen mit anderen Mitarbeitern entwickelt werden müssen, weil weder der Kläger noch sein Kollege M greifbar gewesen seien. Gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten habe der Kläger vor allem auch dadurch verstoßen, daß er das Interview dazu benutzt habe, seinen Vorgesetzten unzutreffende politische Motive für die Absetzung der Sendung unterzuschieben. Dem Zuhörer habe der Eindruck suggeriert werden sollen, an die Stelle des liberalen Fernsehleiters Werner Hö und des liberalen Kulturchefs F seien Vorgesetzte getreten, die die Sendung wegen ihnen nicht passender Aussagen von Arbeitern gestoppt hätten. Der Kläger habe damit die in der Presse aufgetretenen Gerüchte über die Absetzung des Beitrages "Glashaus" zum Schaden des Beklagten unterstützt, indem er bewußt und der Wahrheit zuwider nicht angegeben habe, daß die von ihm mitgestaltete Sendung wegen qualitativer Mängel abgesetzt worden sei. Dem Kläger sei nur wichtig erschienen, in der Öffentlichkeit den Eindruck

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zu erwecken, er sei Opfer eines Willküraktes seines Vorgesetzten bzw. der Hierarchie der Fernsehdirektion geworden.

Nachdem der Kläger wiederholt gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen habe, obwohl er immer wieder und unter Androhung der Konsequenzen auf deren Einhaltung hingewiesen wurde, sei eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger nicht mehr zumutbar. Vor Ausspruch der fristlosen Kündigung habe er, der Beklagte, sich nicht nur die Sendung mit dem Interview überspielen lassen, sondern es habe auch eine Anhörung des Klägers durch seine Vorgesetzten H und L stattgefunden.

Offensichtlich sei der Kläger aber auch weiterhin nicht bereit, seinen weiterwirkenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit über betriebsinterne Vorgänge nachzukommen, wie sich aus einer kurz nach der Kündigung des Klägers gefaßten Entschließung der Mitgliederversammlung der RFFU - V - zur Erstellung einer Dokumentation ergebe. In dieser Dokumentation, an der federführend mitzuwirken sich der Kläger bereit erklärt habe, sollten die Einschränkungen der Mitbestimmung in den Rundfunkanstalten und die Eingriffe in die Programmgestaltung dargestellt werden, was notwendigerweise die Offenlegung betriebsinterner Vorgänge erfordere.

Der Kläger hat erwidert, der Redaktionsgruppenleiter B habe am 28. September 1977 erklärt, er werde von der "Glashaus"-Sendung zurücktreten und dies dem Chefredakteur mitteilen. Er und seine Kollegen hätten daraufhin versucht, ein Gespräch mit dem Chefredakteur zu erreichen, was ihnen für einen späteren Zeitpunkt auch zugesagt worden sei. Sie alle seien daher davon ausgegangen, daß Inhalt und Form der nächsten "Glashaus"-Sendung noch einmal besprochen werden. Von der gleichwohl vom Chefredakteur bereits getroffenen Entscheidung, das von der Redaktion vorgeschlagene Thema nicht zu realisieren, seien er oder seine Kollegen von B am 28. September 1977 nicht informiert worden. Rein zufällig habe der Kollege M am 30. September 1977 entdeckt, daß B bereits andere Mitarbeiter mit der Vorbereitung der Alternativ-Sendung beauftragt habe. Er habe sich auch keineswegs unter Verletzung seiner Dienstleistungspflicht geweigert, an der Alternativ-Sendung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

mitzuwirken. Lediglich deshalb, weil er es für unmöglich bzw. undurchführbar gehalten habe, in einer Sendezeit von maximal vier Minuten eine Zusammenfassung von Kritiken an den Talk-Shows darzustellen, habe er eine Mitwirkung abgelehnt. Sein Verhalten stelle keine Arbeitsverweigerung dar, sondern sei ein im Hause des Beklagten übliches Verfahren bei der redaktionellen Diskussion über Themen und ihre Realisation. Wäre ein solches Verhalten aber Arbeitsverweigerung, würde dies eine unerträgliche Einschränkung der Gewissens- und Gestaltungsfreiheit bedeuten. Im übrigen sei von B seine Mitarbeit an der Ersatzsendung nicht verlangt worden. B habe ihn nur gefragt, ob er zur Mitarbeit bereit sei.

An der Redaktionskonferenz am 10. Oktober 1977 habe er nicht teilnehmen können, weil zur gleichen Zeit das Südwestfunk-Interview stattgefunden habe. Für das Interview habe er die ausdrückliche Erlaubnis gehabt. Am 11. Oktober 1977 habe er bei der Redaktionskonferenz wegen heftiger Zahnschmerzen nicht zugegen sein können. Durch die Kollegen M und W habe er sich entschuldigen lassen.

Das von ihm gegebene Interview sei in keiner Weise zu beanstanden. Seine hierin gemachten Ausführungen, die der Wahrheit entsprochen hätten, seien denen des Fernsehdirektors H gegenübergestellt worden. Insbesondere habe er hierbei in keiner Weise seinen Vorgesetzten politische Motive für die Absetzung der Sendung unterstellt. Das im Büro des Chefredakteurs L am 13. Oktober 1977 geführte Gespräch, das der Beklagte Anhörung nenne, sei eine Sitzung mit neun Beteiligten gewesen, in der es um die Frage gegangen sei, wer möglicherweise zuvor die Öffentlichkeit über die Absetzung der "Glashaus"-Sendung informiert haben könnte.

Aus seiner Bereitschaft zur Mitarbeit entsprechend der Entschließung der Mitgliederversammlung der RFFU könne nicht gefolgert werden, daß er sich zu einer Dokumentation über betriebsinterne Vorgänge bereit erklärt habe. Die Kündigung mit dieser Entschließung zu begründen, stelle zudem einen eindeutigen Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit dar.

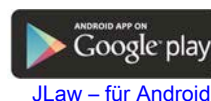
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung des Redaktionsgruppenleiters B und nach Einholung einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ärztlichen Auskunft des Zahnarztes Dr. F
die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel der
Klagabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung
der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des
angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache
an das Berufungsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, mit Ausnahme
des Vorfalles vom 11. Oktober 1977 seien die von dem Beklagten
genannten Kündigungsgründe nach § 626 Abs. 2 BGB verfristet.
Es wäre Sache des Beklagten gewesen, im einzelnen darzulegen,
wann der Kündigungsberechtigte in seinem Hause jeweils von den
für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen sichere Kenntnis erlangt
habe. Abgesehen von dem Vorfall am 11. Oktober 1977 sei dies
bezüglich der übrigen vorgetragenen Kündigungsgründe nicht
geschehen. Demnach hätte der Beklagte die mit der Kündigung
vom 25. Oktober 1977 beabsichtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses
nur erreichen können, wenn sich die nicht verfristete Verhaltens-
weise des Klägers am 11. Oktober 1977 als eine Vertragswidrigkeit
und zugleich als ein weiteres und letztes Glied in einer Kette
von wiederholten und gleichartigen Dienstverfehlungen dargestellt
haben würde, auf die der Beklagte sich unterstützend berufen könnte.
Dies sei aber vorliegend nicht der Fall, da dem Kläger sein Ver-
halten am 11. Oktober 1977 nicht vorwerfbar sei. Nach dem Ergebnis
der Beweisaufnahme habe der Kläger am Vormittag des 11. Oktober
1977 seinen Arbeitskollegen M angerufen und mitgeteilt,
er könne wegen heftiger Zahnschmerzen an der Redaktionskonferenz
am Nachmittag nicht teilnehmen und M möge ihn deshalb
beim Redaktionsgruppenleiter B entschuldigen. Diese
Entschuldigung sei auch an das Büro des Redaktionsgruppenleiters
B weitergegeben worden. Auch wenn B zunächst
nichts von dieser Entschuldigung des Klägers gewußt und hiervon
erst später durch sein Büro erfahren habe, ergebe sich hieraus
gleichwohl, daß der Kläger seine arbeitsvertraglichen Pflichten
nicht verletzt habe. Dem stehe nicht entgegen, daß der den Kläger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

damals behandelnde Zahnarzt keinen Besuch des Klägers am 11. Oktober 1977 oder unmittelbar danach bescheinigt habe, weil der Kläger die aufgetretenen Zahnschmerzen nach seinen Angaben mit Tabletten bekämpft habe. Der Beklagte bezweifle auch weniger die Verhinderung als die Entschuldigung seitens des Klägers, und zwar offenbar deshalb, weil die Rechtsabteilung infolge einer Befragung des Redaktionsgruppenleiters B vom unentschuldigtem Fernbleiben des Klägers am 11. Oktober 1977 ausgegangen sei. Habe aber der Kläger am 11. Oktober 1977 keine Pflichtwidrigkeit begangen, dann komme es auf eine Würdigung der weiter zurückliegenden und als Kündigungsgründe verfristeten Vorkommnisse sowie auf deren Wertung als gleichartige Vertragsverletzungen nicht mehr an.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht in vollem Umfang stand. Von der Revision wird zutreffend gerügt, daß das Landesarbeitsgericht die Vorgänge um das vom Kläger dem Südwestfunk im Zusammenhang mit der Absetzung der Sendung "Glas- haus" gegebene Interview nach dem bisherigen Sachvortrag im Sinne von § 626 Abs. 2 BGB als verfristet angesehen und demgemäß auch nicht mit in die Prüfung über die Begründetheit der fristlosen Kündigung einbezogen hat. Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe am 11. Oktober 1977 keine Pflichtverletzung begangen und dieser Vorfall scheide als wichtiger Grund i.S. des § 626 Abs. 1 BGB aus, ist allerdings revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Der Beklagte hat dem Kläger nach seinem Vortrag in der Tatsacheninstanz allein vorgeworfen, daß er sein Fernbleiben am 11. Oktober 1977 überhaupt nicht entschuldigt habe. Das Landesarbeitsgericht hat demgegenüber aufgrund der durchge-

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

fürten Beweisaufnahme bindend festgestellt, das Büro des Zeugen B sei durch den vom Kläger beauftragten Zeugen M über sein Fernbleiben unterrichtet worden. Wenn es versäumt worden ist, die Entschuldigung des Klägers an den Zeugen B und die Rechtsabteilung weiterzuleiten, dann ist dieses Versehen nicht dem Kläger anzulasten.

b) Eine andere, von dem Beklagten erst mit einem unzulässigen Tatsachenvortrag in der Revisionsinstanz aufgegriffene Frage ist es, ob der vom Kläger genannte Entschuldigungsgrund tatsächlich vorgelegen hat und der Kläger am 11. Oktober 1977 berechtigt die Konferenz versäumt hat.

2. Wegen der Äußerungen des Klägers in dem am 11. Oktober 1977 gesendeten Interview gilt folgendes:

a) Rechtsfehlerfrei ist das Landesarbeitsgericht zunächst davon ausgegangen, daß gem. § 626 Abs. 2 BGB eine fristlose Kündigung nur innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen ab Kenntnis des Kündigungsberechtigten vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden kann. Die Frist nach § 626 Abs. 2 BGB beginnt zu laufen, sobald der Kündigungsberechtigte eine zuverlässige und möglichst vollständige Kenntnis vom Kündigungssachverhalt hat, die ihm eine Entscheidung darüber ermöglicht, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar ist oder nicht (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist). In der Regel ist, da eine solche Entscheidung auch die Kenntnis der für den zu Kündigenden sprechenden Umstände voraussetzt, zur Aufklärung des Kündigungssachverhaltes zuvor die Anhörung des Arbeitnehmers erforderlich. Solange der Kündigungsberechtigte die zur Aufklärung des Kündigungssachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen durchführt, ist die Ausschußfrist gehemmt (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist; BAG Urteil vom 12. Februar 1973 - 2 AZR 116/72 - AP Nr. 6 zu § 626 BGB Ausschußfrist). Einer Anhörung bedarf es allerdings dann nicht, wenn für zusätzliche Ermittlungen kein Anlaß besteht (z.B. der Sachverhalt ist abgeklärt oder wird vom zu Kündigenden zugestanden). Darlegungs- und beweispflichtig für die Einhaltung der Zweiwochenfrist ist folgerichtig auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

immer derjenige Vertragsteil, der die außerordentliche Kündigung ausgesprochen hat (BAG 24, 383 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschlußfrist; BAG Urteil vom 10. April 1975 - 2 AZR 113/74 - AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschlußfrist; KR-Hillebrecht, § 626 BGB Rz 280).

b) Soweit das Landesarbeitsgericht in Anwendung dieser Grundsätze davon ausgeht, daß der Beklagte die Einhaltung der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB bezüglich des Vorganges "Südwestfunk-Interview" nicht schlüssig dargelegt habe und von der Verfristung dieses vom Beklagten angeführten Kündigungsgrundes ausgeht, wird dies von der Revision gem. § 286 ZPO mit Recht gerügt.

Die Tonaufnahme zu dem mit Erlaubnis des Fernseh-
direktors H vom Kläger dem Südwestfunk gegebenen Interview im Zusammenhang mit der Absetzung der Sendung "Glashaus" fand unstreitig am 10. Oktober 1977 in den dem Kläger als Arbeitsplatz zugewiesenen Redaktionsräumen des Beklagten in Köln statt. An dem Interview nahmen außer dem Kläger nur noch seine Kollegen M und W sowie der "Glashaus"-Autor Klaus Ha teil, dagegen nicht der Fernsehdirektor H. Letzterer kam in dem Interview zwar auch zu Wort, wurde aber - wie der Beklagte in seiner Berufungsbegründungsschrift unwidersprochen vorge-
tragen hat - unabhängig hiervon und ohne von den Bekundungen der übrigen Interviewpartner im einzelnen Kenntnis zu haben, von dem Moderator befragt. Unstreitig ist das Interview vom Südwestfunk in der Sendung "Funkkontakt" am 11. Oktober 1977 ausgestrahlt worden.

Aus diesem von den Parteien bislang als unstreitig behandelten Sachverhalt läßt sich entnehmen, daß der Beklagte bzw. der Kündigungsberechtigte des Beklagten frühestens mit Ausstrahlung der Sendung am 11. Oktober 1977 von dem Inhalt des Interviews und von den als Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten gewerteten abträglichen Äußerungen des Klägers Kenntnis erhalten haben kann. Aus dem mitgeteilten Sachverhalt oder aus den näheren Umständen ergibt

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sich jedenfalls nicht das Gegenteil. Auch das Arbeitsgericht ist, wie die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils ausweisen, ersichtlich davon ausgegangen, daß die Vorgänge um das Südwestfunk-Interview im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB nicht verfristet gewesen sind. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht diesen Komplex als verfristet behandelt, ohne insoweit gegenteilige konkrete tatsächliche Feststellungen zu treffen. Das Landesarbeitsgericht beruft sich zur Stützung seiner Ansicht insoweit zu Unrecht auf das erstinstanzliche Urteil, dessen Meinung zu der Verfristung es sogar unrichtig im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegeben hat. Bei der Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob - wie die Revision ferner gem. § 286 ZPO rügt - die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB überhaupt erst am 13. Oktober 1977 zu laufen begann. Denn abgesehen davon, daß es im Hinblick auf die unterschiedlichen Ausführungen der Parteien hierzu zweifelhaft sein kann, ob am 13. Oktober 1977 eine echte Anhörung des Klägers zur Aufklärung des Kündigungssachverhaltes stattfand oder nur eine im größeren Kreis erfolgte allgemeine Erörterung über die Informanten der Öffentlichkeit, ist mit der Kündigung vom 25. Oktober 1977 die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB auf jeden Fall gewahrt, da der Beklagte bzw. der Kündigungsberechtigte nach dem bisherigen Erkenntnisstand frühestens am 11. Oktober 1977 die erforderliche Kenntnis über den Inhalt des Interviews erlangt haben kann. Auf die von der Revision insoweit gem. § 286 ZPO erhobene Rüge kommt es daher nicht mehr an.

III. 1. Das Landesarbeitsgericht wird im Rahmen der erneuten Verhandlung bei einem entsprechenden ergänzenden Vortrag der Parteien zunächst zu überprüfen und die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen haben, ob bezüglich der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Südwestfunk-Interview eine Verfristung i.S. des § 626 Abs. 2 BGB



- 12 -

eingetreten ist. Sollte, was nach dem gegenwärtig zu beurteilenden Sachverhalt wahrscheinlich ist, dies nicht der Fall sein, wird das Landesarbeitsgericht sodann zu prüfen haben, ob die Vorwürfe unter den besonderen Umständen des Streitfalles einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung abgeben und die vom Beklagten mit Schreiben vom 25. Oktober 1977 ausgesprochene fristlose Kündigung rechtfertigen. Es wird hierbei nicht außer acht lassen dürfen, daß der Kläger das Interview zwar mit Zustimmung des Fernsehdirektors H gegeben hat, damit aber nicht ohne weiteres eine Freistellung von der arbeitsvertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflicht über interne Angelegenheiten verbunden gewesen ist. Auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung ist der Arbeitnehmer als Folge seiner ihm obliegenden allgemeinen Treuepflicht gehalten, alles zu unterlassen, was dem Arbeitgeber von Nachteil sein kann (Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 53 I 1, S. 230, m.w.N.). Unabhängig von den Grenzen der Schweigepflicht ist der Arbeitnehmer jedenfalls verpflichtet, über betriebsinterne Vorgänge genau, vollständig und sachlich zu berichten (BAG 26, 116, 127 f. = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat). Es ist nach dem Vortrag des Beklagten nicht von vornherein ausgeschlossen, daß der Kläger bei dem Interview diese Pflicht verletzt hat. Das hängt vielmehr von einer eingehenden Würdigung seiner Äußerungen ab, die das Landesarbeitsgericht aufgrund seines verfehlten Ausgangspunktes unterlassen hat.

Im Rahmen der neuerlichen Überprüfung wird das Landesarbeitsgericht bei der Gesamtwürdigung (vgl. KR-Hillebrecht, § 626 BGB Rz 185 ff.) auch der Frage nachgehen müssen, ob die weiteren im Kündigungsschreiben zur Stützung der fristlosen Kündigung angeführten, aber unstreitig verfristeten Vorfälle ergänzend oder unterstützend mit herangezogen werden können, sofern es sich insoweit um gleichartige Pflichtverletzungen handelt (BAG 24, 383 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist; BAG Urteil vom 10. April 1975 - 2 AZR 113/74 - AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschußfrist; KR-Hillebrecht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

§ 626 BGB Rz 135 ff., 227).

2. Soweit dem Kläger sein Verhalten im Zusammenhang mit der Entschließung der Mitgliederversammlung der RFFU vorgeworfen wird - der Beklagte ist hierauf allerdings weder in der Berufungsinstanz noch in der Revisionsinstanz zurückgekommen - handelt es sich um einen Grund, der nach Ausspruch der Kündigung entstanden ist und deshalb grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden kann. Allenfalls können die aus diesem Verhalten gewonnenen Erkenntnisse im beschränkten Umfange zur besseren Würdigung der Kündigungsgründe beitragen (BAG Urteil vom 28. Oktober 1971 - 2 AZR 15/71 - AP Nr. 62 zu § 626 BGB; KR-Hillebrecht, § 626 BGB Rz 127).

IV. Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

Hillebrecht -

Dr. Röhslers

zugleich für den durch Urlaub
an der Unterschrift verhinderten
Richter Triebfürst

Baerbaum

Dr. Kirchner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)